



50. Österreichische Jugendmeisterschaften 2022 im Kunstturnen

12. November 2022 in Egg/Bregenzerald

Veranstalter:

Österreichischer Fachverband für Turnen
1040 Wien, Schwarzenbergplatz 10, www.oeft.at

Veranstaltungs-ID:

22-11004

Organisator:

Turnerschaft Egg
6863 Egg, Pfister 1142

Austragungsort:

Sporthalle der Mittelschule Egg
6863 Egg, Pfister 780

Vorläufiger Zeitplan:

Freitag 11. November 2022		
Zeit	Mädchen	Burschen
14:00-18:30	Training in der WK-Halle	
18:45	technische Besprechung (1-2 Vertreter pro Bundesland)	
Samstag 12. November 2022		
Zeit	Mädchen	Burschen
08:30	Eröffnung	
08:40-15:10	WK J3	WK (J6-J4)
15:25	Siegerehrungen	
17:00-20:30	WK J1+J2	WK (J3-J1)
20:45	Siegerehrungen	

Wettkampf-Ausschreibung



Endgültiger Zeitplan:

Dieser kann erst nach dem Anmeldeschluss erstellt werden. Änderungen zum vorläufigen Zeitplan sind ebenso möglich wie wahrscheinlich und werden mit der Anmeldung ausdrücklich akzeptiert.

Teilnahme- Voraussetzung:

Anerkennung und Einhaltung der Allgemeinen Wettkampf-Teilnahmebestimmungen des ÖFT und aller in Anwendung zu bringenden Regeln der ggst. Sportart.

COVID-19:

Bei der Jugend-ÖM sind alle dann geltenden behördlichen Vorschriften zur Eindämmung der Pandemie (z.B. Test, Impfung, Maske, Abstand, Contact Tracing...) sowie die ev. zusätzlich vom ÖFT festgelegten Turnsport-Verhaltensregeln verbindlich einzuhalten und umzusetzen. Eine Nichtbefolgung dieser COVID-19-Regeln hat den sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung zur Folge und kann neben den vorgesehenen behördlichen Sanktionen auch Schadenersatzforderungen an die betreffenden Personen/Organisationen zur Folge haben.

Anmeldungen:

Diese müssen **bis zum 21. Oktober 2022** über die ÖFT-Meldeplattform <https://mein.oeft.at/> erfolgen.

Voranmeldung:

der voraussichtlichen Teilnehmerzahlen pro Klasse bitte **bis 14. Oktober 2022** per Mail an office@oeft.at

Nenngeld:

EUR 25,- pro Sportler/in

Das Nenngeld wird nach erfolgter Anmeldung vom ÖFT in Rechnung gestellt und ist dann umgehend zu bezahlen. Da es sich um ein „Nenn“- und kein „Start“-geld handelt, wird es bereits mit der durchgeführten Anmeldung fällig.

Wettkampfgeräte:

SPIETH-Kunstturngerätesatz

Gesamtleitung:

Eva Pöttschacher, ÖFT-Sportdirektorin Kunstturnerinnen

Nähere Information:

Via office@oeft.at, Tel. 01 505 51 79 oder auf oeft.at



Wettkampfangebot:

Wettkämpfe weiblich:

Übungsausschreibung und Bewertung gemäß dem aktuellen ÖFT-Kunstturnerinnen-Wettkampfprogramm 2018+ / Adaptierungen 2020+

Jugend 3: Jahrgänge 2012 und 2011.

Jugend 2: Jahrgänge 2011 bis 2009.

Jugend 1: Jahrgänge 2010 bis 2008.

Mannschaftsbildung:

Startberechtigt sind pro Stufe bis zu zwei Mannschaften der einzelnen Landesfachverbände für Turnen.

	Max. Anzahl an Turnerinnen in der Mannschaft	Die besten ... Wertungen pro Gerät zählen
Jugend 3	5	4
Jugend 2	4	3
Jugend 1	3	2

Jeder Landesverband kann außerdem zusätzliche Einzelturnerinnen entsenden

Einzelmehrkämpfe:

Aus allen Teilnehmerinnen des Pflichtwettkampfs wird pro Stufe die Einzel-Mehrkampfmeisterin ermittelt.

Einzelgerätewertungen:

Diese werden nicht separat ausgetragen, sondern rechnerisch, pro geturntem Gerät aus der Mehrkampf-ergebnisliste ermittelt.

Ex-Aequo-Platzierungen:

Kommt es zu gleichen Endwerten, so erfolgt eine Ex-Aequo-Platzierung.



Wertungsgericht:

Jeder teilnehmende Landesfachverband für Turnen nominiert für die vollständige Wettkampfdauer mindestens:

Bei 1-4 Turnerinnen	1 Wertungsrichter*in
Bei 5-9 Turnerinnen	2 Wertungsrichter*innen
Ab 10 Turnerinnen	3 Wertungsrichter*innen

Kommt ein Landesverband seiner Mindestnominierungspflicht nicht nach, so sind pro fehlender/ fehlendem Wertungsrichter*in EUR 250,- nach Rechnungslegung an den ÖFT zu bezahlen.

Trainer*innen:

Für jede Mannschaft sind bis zu zwei Trainer*innen mit gültiger ÖFT-Trainerlizenz (mind. C-Lizenz) zu melden. Diese haben ihre Mannschaften während der gesamten Veranstaltung zu betreuen und nur diese haben Zutritt zum Wettkampffinnenraum.

Wettkämpfe männlich:

Übungsausschreibung und Bewertung gemäß dem aktuellen ÖFT-Kunstturner Wettkampfprogramm 2021+ mit Adaptierungen 2022.

Jugend 6	Jahrgang 2013
Jugend 5	Jahrgang 2012
Jugend 4	Jahrgang 2011
Jugend 3	Jahrgang 2010
Jugend 2	Jahrgang 2009
Jugend 1	Jahrgang 2008

Mannschaftsbildung:

Für die Jugendstufenmannschaft sind drei Athleten zu nominieren (aus den Stufen J6/J5/J4/J3 und J2-J1), welche die Mannschaft bilden. Die besten zwei Wertungen kommen in die Bewertung. Weitere Athleten können als Einzelmehrkämpfer an den Start gehen.



	Max. Anzahl an Turnern in der Mannschaft	Die besten ... Wertungen pro Gerät zählen
J6	3	2
J5	3	2
J4	3	2
J3	3	2
J2-J1	3	2

Einzelmehrkämpfe:

Aus allen Teilnehmern des Pflichtwettkampfs wird pro Stufe der Einzel-Mehrkampfmeister ermittelt.

Inhalte und Bewertung gemäß aktuellem ÖFT-Jugend-Kür-Wettkampfprogramm 2021+ Update 22

Einzelgerätewertungen:

Diese werden nicht separat ausgetragen, sondern rechnerisch, pro geturntem Gerät aus der Mehrkampfliste ermittelt.

Ex-Aequo-Platzierungen:

Kommt es zu gleichen Endwerten, so erfolgt eine Ex-Aequo-Platzierung.

Wertungsgericht:

Die Oberwertungsrichter werden vom ÖFT nominiert und finanziert. Jeder teilnehmende Landesfachverband für Turnen muss darüber hinaus mindestens **drei** Wertungsrichter*innen für die vollständige Wettkampfdauer nominieren.

Kommt ein Landesverband seiner Mindestnominierungspflicht nicht nach, so sind pro fehlender/ fehlendem Wertungsrichter*in EUR 250,- nach Rechnungslegung an den ÖFT zu bezahlen.



Titelvergaben:

Trainer*innen:

Für jede Mannschaft sind ein bis zwei Trainer*innen mit gültiger ÖFT Trainer-Lizenz (mind. C-Lizenz) zu melden. Diese haben ihre Mannschaft während der gesamten Veranstaltung zu betreuen und nur diese haben Zutritt zum Wettkampffinnenraum.

Die siegreiche Mannschaft der Jugendstufen und die jeweiligen Mannschaftsmitglieder erhalten entsprechend ihrer Wettkampfstufe den Titel „**Österreichische/r Meister der Jugend 1-2/3/4/5/6 im Kunstturnen 2022**“.

Die Sieger der Einzel-Mehrkampfwertungen der jeweiligen Wettkampfstufe erhalten den Titel „**Österreichische/r Meister/in der Jugend 1/2/3/4/5/6 im Kunstturnen 2022**“.

Preisverleihung:

Die drei Erstplatzierten jedes Mannschaftswettkampfes, sowie die drei Erstplatzierten des Einzelmehrkampfes der Pflichtbewerbe bei den Turnern und Turnerinnen erhalten Medaillen.

Zusätzliche Information:

In der Halle anwesend sein dürfen ausnahmslos nur

- akkreditierte Aktive
- akkreditierte Betreuer*innen
- akkreditierte Wertungsrichter*innen
- akkreditierte Personen des Organisationsteams
- weitere akkreditierte Vertreter*innen des ÖFT, der TS Egg und Ehrengäste
- akkreditierte Volunteers

Wir wünschen einen erfolgreichen Wettkampf!


Prof. Friedrich Manseder
Präsident


Mag. Robert Labner
Generalsekretär


Eva Pöttschacher
Sportdirektorin
Kunstturnen weiblich



Allgemeine Wettkampf- Teilnahmebestimmungen

[Zur sofortigen Gültigkeit beschlossen vom ÖFT-Vorstand 11. März 2022. Bei personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes für alle Geschlechter]

Berechtigung zur Teilnahme als Athletin:

Zur Teilnahme als Athletin berechtigt sind österreichische Staatsbürgerinnen, die im Austragungsjahr des Wettkampfs mindestens acht Jahre alt sind/werden und einem Verein angehören, der Mitglied des Österreichischen Fachverbandes für Turnen (nachfolgend „ÖFT“ genannt) ist.

Weiters zur Teilnahme als Athletin berechtigt sind Ausländerinnen oder Staatenlose, die im Austragungsjahr des Wettkampfs mindestens acht Jahre alt sind/werden und einem Verein angehören, der Mitglied des ÖFT ist, wenn sie zum Meldeschlusstermin seit mindestens einem Jahr ihren ordentlichen Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben und in diesem Jahr weder für einen anderen FIG-Mitgliedsverband in einer Auswahlmannschaft gestartet sind, noch an einer anderen nationalen Meisterschaft ordentlich teilgenommen haben.

Für die Teilnahmeberechtigung von Ausländerinnen oder Staatenlosen in der Eliteklasse verlängert sich diese Frist auf drei Jahre (Fristdauer drei Jahre), so ferne die o.g. Einjahresfrist vorab noch nicht für sie angewendet wurde. Der Wohnsitznachweis ist nach ggst.



schriftlicher Aufforderung durch den ÖFT und/oder auf Anweisung der Wettkampfleitung zu erbringen.

Weitere Einschränkungen oder Ausweitungen der Teilnahmeberechtigung als Athletin ergeben sich durch die Art des Wettkampfs und sind in dessen Ausschreibung festgelegt.

Berechtigung zur Teilnahme als Trainerin/Betreuerin:

Es sind nur Personen zur Teilnahme als Trainerin/ Betreuerin berechtigt, die über eine für den jeweiligen Wettkampf gültige ÖFT-Trainerlizenz oder eine entsprechend gültige vorläufige ÖFT-Trainerlizenz verfügen.

Im Falle der Durchführung eines internationalen Wettkampfs entfällt die o.a. Trainerlizenz-Vorschrift für die Betreuung von nicht für Österreich oder nicht für einen österreichischen Verein antretende Sportlerinnen.

Berechtigung zur Teilnahme als Wertungsrichterin:

Zur Teilnahme als Wertungsrichterin berechtigt sind Personen, die über eine den Wettkampfanforderungen entsprechende gültige internationale oder ÖFT-Wertungsrichterinnen-Lizenz verfügen.

Grundsätzliches:

Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Alle Athletinnen, Trainerinnen, Betreuerinnen, Wertungsrichterinnen und weitere teilnehmende/akkreditierte Personen müssen selbst oder von ihrem Verein oder Landesverband ausreichend versichert sein. Die meldende



Organisation ist dem ÖFT gegenüber für den ausreichenden Versicherungsschutz der von ihr gemeldeten Personen verantwortlich. Sollten Selbstmeldungen möglich sein, geht diese Verantwortung auf die meldende Person über. Der ÖFT als Veranstalter schließt jedwede Haftung, insbesondere für Unfälle, Krankheit, Sachbeschädigungen, Diebstahl und Verluste sowie gegen Dritte aus.

So nicht anders angegeben, kommen die jeweils gültigen Vorschriften des Internationalen Turnerbundes FIG, der European Gymnastics EG und des ÖFT zur Anwendung. Dies gilt insbesondere auch für die Bewertung und Wertung, für das Verhalten von Athletinnen, Trainerinnen, Betreuerinnen und Wertungsrichterinnen, für Bekleidung, Anbringung von Sponsoren/Werbung auf der Bekleidung udgl.

Nicht zur Teilnahme zugelassen sind Personen, die zum Wettkampfzeitpunkt von der Teilnahme an von der FIG/EG lizenzierten Wettkämpfen ausgeschlossen sind.

Nicht zur Teilnahme zugelassen sind Personen, die wegen Dopings suspendiert oder gesperrt sind und/oder die nicht gemäß dem aktuellen Anti-Doping-Bundesgesetz den Wiederbeginn der aktiven Laufbahn an die Nationale Anti-Doping Agentur (NADA Austria) gemeldet haben.

Nicht zur Teilnahme zugelassen sind Personen mit einer aufrechten Sperre, die von der ÖFT-Disziplinarkommission ausgesprochen wurde.

Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, über die Berechtigung zu verfügen, die Anmeldung im Namen und im Auftrag der zu meldenden Person(en) durchzuführen und diese zur Einhaltung aller Bestimmungen des ÖFT verpflichtet zu haben. Der ÖFT wird von der meldenden Organisation oder Person schad- und klaglos gehalten.



Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, von allen gemeldeten Personen das Einverständnis eingeholt zu haben, gefilmt und fotografiert zu werden und ihr uneingeschränktes Einverständnis zur für sie honorarfreien Live- oder beliebig zeitversetzten Publikation durch den ÖFT und kooperierende Medien und Partner erklärt zu haben.

Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, von allen gemeldeten Personen das Einverständnis eingeholt zu haben, dass ihre bei der Anmeldung anzugebenden Daten vom ÖFT ohne Befristung gespeichert, verarbeitet, zur Förderung des Turnsports verwendet und veröffentlicht werden dürfen.

Sind laut internationalem Reglement Proteste zulässig, so ist pro Anlassfall eine Protestgebühr von EUR 150,- an die Wettkampfleitung zu entrichten. Diese wird nur zurückerstattet, wenn die Wettkampfleitung dem Protest stattgibt.

Meldungen:

Anmeldungen zu ÖFT-Wettkämpfen müssen grundsätzlich bis zum Mittwoch zweieinhalb Wochen vor Veranstaltungsbeginn vollständig über das dafür vorgesehene Online-Meldeportal des ÖFT erfolgen. In den Wettkampfausschreibungen können allerdings auch andere Meldungsbestimmungen festgesetzt werden.

Meldungen müssen durch die Landesfachverbände für Turnen erfolgen, wobei Ausnahmen von dieser Regelung wie folgt zur Anwendung gelangen:

- Im Team-Turnen werden direkte Meldungen der Turnvereine akzeptiert.
- Für Trampolinspringen, Sportakrobatik und Sportaerobic werden Meldungen von Vereinen dann akzeptiert, wenn der betreffende Landesfachverband für Turnen keine entsprechende Fachsparte führt.



- Im Turn10 können zusätzlich zu den Landesfachverbänden auch Vereine Nachmeldungen durchführen.

Nachmeldungen, Ummeldungen nach Meldeschluss, verspätet einlangende Meldungen sowie nicht vollständig durchgeführte Meldungen werden grundsätzlich nicht akzeptiert (es besteht darauf kein Anspruch). Sollten Nach- und Ummeldungen jedoch im Ermessen des ÖFT mit vertretbarem Aufwand organisatorisch durchführbar sein, ist für sie das doppelte Nenngeld zu bezahlen.

Meldungen werden nicht akzeptiert, wenn sich offene Nenngeldforderungen für voran gegangene Veranstaltungen der meldenden Organisation und/oder für die betreffende/n Athlet/innen bereits in der Stufe der dritten Mahnung befinden.

Nenngeld:

Das Nenngeld für ÖFT-Meisterschaften beträgt mindestens EUR 25,- pro Athletin und Start. Bei Mannschaftsbewerben, in denen gemeinsam angetreten wird und keine zusätzlichen Einzelwertungen erfolgen können (z.B. Gruppenbewerb Rhythmische Gymnastik, Sport-aerobic, Team-Turnen), kann das Nenngeld von der Spartenleitung auf mindestens EUR 18,- pro Person und Start reduziert werden.

Bei ÖFT-Wettkampf-Veranstaltungen, bei denen keine ÖFT-Meistertitel vergeben werden, legt die Spartenleitung nach eigenem Ermessen die Höhe des Nenngelds fest.

Jedes Nenngeld ist nach Erhalt einer auf Basis der Meldung vom ÖFT ausgestellten und übermittelten Rechnung auf das darauf angeführte Konto des ÖFT zu überweisen.



Wertungsgericht:

Jeder meldende Landesverband/Verein muss pro Veranstaltung mindestens die in der Wettkampfausschreibung und/oder in den jeweiligen Sportspartenbestimmungen vorgeschriebene Anzahl an Wertungsrichterinnen nominieren und auf eigene Kosten entsenden.

Reichen diese o.g. Wertungsrichterinnen nicht aus, wird die verantwortliche Sportdirektorin bzw. Bundesreferentin auf Kosten der teilnehmerstärksten Landesverbände weitere Wertungsrichterinnen einberufen. Kommt ein Landesverband/Verein seiner Nominierungspflicht nicht nach, wird die verantwortliche Sportdirektorin bzw. Bundesreferentin auf Kosten des betreffenden Landesverbands/Vereins weitere Wertungsrichterinnen einsetzen.

Die Bestätigung und endgültige Auswahl/Einteilung der Wertungsrichterinnen erfolgt auf Vorschlag der Wertungsrichterobfrau durch die Sportdirektorin bzw. Bundesreferentin. Eine Wertungsgerichtbesprechung findet vor dem Wettkampf laut Zeitplan und/oder gesonderter Einladung statt. Alle Wertungsrichterinnen sind verpflichtet, an dieser Besprechung teilzunehmen, da sonst ein Einsatz im Wettkampf nicht möglich ist.

Kosten der Teilnahme:

Die meldenden Landesfachverbände, Vereine oder Personen haben für alle von ihnen gemeldeten Athletinnen, Trainerinnen, Betreuerinnen, Wertungsrichterinnen und ev. weitere Begleitpersonen alle Kosten (Reise, Aufenthalt, Verpflegung, Honorare, ...) selbst zu tragen.



Zeitplan/Startreihenfolge:

Der endgültige Zeitplan wird nach dem Meldeschluss erstellt und infolge auf www.oeft.at veröffentlicht. Zeitpunkt und Ort der Auslosung der Startreihenfolge werden von der ÖFT-Zentrale auf Anfrage bekannt gegeben. Jeder gemeldet habende Landesfachverband/Verein kann auf Eigenkosten dazu einen Vertreter entsenden.

Anti-Doping:

Es gelten die Anti-Doping-Regelungen des Internationalen Turnerbundes (FIG) und die Anti-Doping-Bestimmungen des aktuell gültigen österreichischen Anti-Doping-Bundesgesetzes. Dopingkontrollen können durch die Nationale Anti-Doping Agentur (NADA Austria), weiters durch den Internationalen Turnerbund (FIG), durch das Internationale Olympische Comité (IOC) oder durch die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) durchgeführt werden.

Über Verstöße gegen Anti-Dopingregelungen entscheidet im Auftrag des ÖFT die unabhängige Österreichische Anti-Doping-Rechtskommission (ÖADR) gemäß dem Anti-Doping-Bundesgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Für das Verfahren vor der ÖADR gelten die einschlägigen Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Entscheidungen der ÖADR können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK, gemäß § 23 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021) angefochten werden.

Zugangsberechtigung:

Zur Wettkampfhalle zugangsberechtigt sind die Mitglieder des ÖFT-Präsidiums, die ÖFT-Veranstaltungsleitung und von dieser dafür autorisierte Mitarbeiterinnen des Organisa-



tionskomitees, die ÖFT-Wettkampfleitung, die offizielle Wettkampfärztin sowie die jeweils im Wettkampf befindlichen Athletinnen, deren Betreuerinnen, die Wertungsrichterinnen und ggf. weitere von der Veranstaltungsleitung festgelegte Personen (z.B. Journalistinnen). Für weitere Räumlichkeiten der Veranstaltung (z.B. Trainingshallen, Organisationsbüro, VIP-Bereich, Pressezentrum) können von der ÖFT-Veranstaltungsleitung weitere/andere Zugangsberechtigungen formuliert werden.

Jede Art von politischer, religiöser, rassistischer oder diffamierender Demonstration und/oder Propaganda im Veranstaltungsgelände ist verboten. Sie kann zum Entzug der Teilnahmeberechtigung, zur (auch nachträglichen) Disqualifikation durch die ÖFT-Veranstaltungs- bzw. ÖFT-Wettkampfleitung sowie zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens führen.

ÖFT-Veranstaltungsleitung und ÖFT-Wettkampfleitung sind berechtigt, jede Person, die ihren Anordnungen nicht Folge leistet, aus der Wettkampfhalle zu weisen und Zugangsberechtigungsausweise (Akkreditierungen) zu entziehen.

Prof. Friedrich Manseder
Präsident

Mag. Robert Labner
Generalsekretär